

Wien, März 1993

B/SW-ABG von 7
MEStellungnahme der Gewerkschaft Kunst, Medien, freie Berufe (KMfB)
zur geplanten

PENSIONSREFORM-NOVELLE

H. Holzfeind

unter Federführung von Ernst Körmer, Vorsitzender der Sektion
BÜHNENTECHNIK und Götz v. Langheim, Vizepräsident der Sektion
BÜHNENANGEHÖRIGE, verfaßt von Hofrat Dr. et Mag. Oskar Langer.GESETZENTWURF
-GE/10-93
1. MRZ. 1993
15. März 1993

Als ehemaliger Sekretär des Verhandlungsausschusses der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes unter Nationalrat E. Holzfeind bin ich einer der Väter des Pensionsgesetzes 1965 und der erste Kommentator dieses Gesetzes, sowie Berater bei der Erstellung des Bundestheaterpensionsgesetzes für die Gewerkschaft Kunst, Medien und freie Berufe sowie erster Kommentator dieses Gesetzes fühle ich mich nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, die nachstehende Stellungnahme abzugeben zu BKA GZ 92o.800/0-II/A/6/a/93 betr. "Pensionsreform im öffentlichen Dienst; Begutachtungsverfahren" sowie der einschlägigen Notiz in der amtlichen Wiener Zeitung vom 26. Feber 1993, Seite 2, "Einigung über Pensionssicherungsbeitrag - Beamtenpensionen garantiert"

WIRKL. HOFRAT
Dr. et Mag. OSKAR LANGER
A 1010 WIEN I,
RATHAUSPLATZ 4

I.

Aus der Tagespresse ist bekannt, daß auf der Dienstgeberseite der für Beamtenfragen zuständige Staatssekretär die Verhandlungen führt. Was ist nun ein Staatssekretär ? Diese Frage muß gestellt werden, um seine Kompetenz für den Verhandlungsinhalt zu kennen. Nun ein Staatssekretär ist ein einem Bundesminister beigegebenes weisungsgebundenes Organ - also selbst KEIN Bundesminister - ! Der Staatssekretär für Beamtenfragen ist dem Bundeskanzler beigegeben, es trägt also der Bundeskanzler die volle Verantwortung für den Inhalt der Arbeit des Staatssekretärs ! Dies ist für die Verhandlungsführung und alle Verlautbarungen der Dienstgeberseite zu beachten !

Auf der Dienstnehmerseite verhandelt der Verhandlungsausschuß der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes; es sind dies die Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten, der Eisenbahner, der Gemeindebediensteten und der Post- und Telegraphiebediensteten.

Andere Gewerkschaften, die in der einen oder anderen Weise mit dem öffentlichen Dienst verbunden sind, wie z.B. die Gewerkschaft Kunst ...

bezüglich des Pensionsrechtes für die Bundestheaterbediensteten sind im "Verhandlungsausschuß" NICHT vertreten ! So wurde seinerzeit das Bundestheaterpensionsgesetz zwischen Dienstgeber und der Gewerkschaft

- 2 -

Kunst auf Grundlage der mit dem Verhandlungsausschuß getroffenen Vereinbarungen unter selbstverständlicher Berücksichtigung der an den Bundestheatern bestehenden rechtlichen Verhältnisse DIREKT verhandelt.

II.

Alle Regelungen des Dienst-/Besoldungs-/Pensionsrechtes wurden zwischen Dienstgeber und Dienstnehmern (Verhandlungsausschuß) stets einvernehmlich getroffen, selbst wenn viele Sitzungen dafür notwendig waren (beim Pensionsgesetz 1965 waren es mehr als 100 !). Es gab manche harte, aber stets faire Verhandlungen.

Ein "Überspielen" des Partners seitens des Dienstgebers und eine Begutächtung eines einseitig vom Dienstgeber erstellten Entwurfes - viele Dienstnehmer sahen darin eine an volksdemokratische Vorgangsweisen erinnernde Maßnahme ! - gab es nie. Gesetzesentwürfe wurden stets - wie schon vorstehend gesagt - einvernehmlich dem Gesetzesverfahren unterworfen.

III.

Das ASVG in seiner Urfassung kannte KEINE Pensionen sondern nur R e n t e n . Da man der Bevölkerung weismachte, daß die Bezeichnung " Rentner " diskriminierend wäre, wurde dann vor vielen Jahren mit einer der inzwischen auf mehr als 50 (!) ^{ASVG-Novellen} aus der Rente die Pension und aus dem Rentner der Pensionist. Etwa gleichzeitig wurde von der Neidgenossenschaft die " Volkspension ", worunter die Demontage der Pensionen des öffentlichen Dienstes verstanden wurde. Mit dem vom Bundeskanzler(amt) ausgesendeten Entwurf über eine "Pensionsreform" ist dieses Ziel praktisch erreicht ! Daß dies der Regierung wegen der Budgetkalamität passt, daß man die "Beamten" gegen die Privatwirtschaft ausspielt, ist eine populisi^{sti}che Maßnahme, die mit der Neidgenossenschaft rechnet.

IV.

Die Dienstgeberseite beweist jedoch mit ihrer "Beamtenreform" die absolute Unkenntnis des Rechtszustandes :

Das ASVG (= Allgemeines SozialVERSICHERUNGSGesetz) hat die Renten/Pensionen der aus der privatrechtlichen Wirtschaft nach Erlöschen

- 3 -

des Arbeitsverhältnisses kommenden Menschen speziell im Alter zu regeln, was früher eine Aufgabe der Fürsorge war. Für diese Versicherung leistet der Dienstgeber und der Dienstnehmer regelmäßig seinen Beitrag. Mit Auflösung des Arbeitsverhältnisses endet die Beitragspflicht ! Der frühere Dienstgeber und der frühere Dienstnehmer stehen in keinem direkten Rechtsverhältnis. Der frühere Dienstnehmer ist in seinem Tun und Lassen völlig frei und ungebunden !

Anders der Beamte, der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht, das zeitlebens dauert. Dieses Dienstverhältnis gliedert sich in den DIENSTstand und den RUHEstand. Der Ruhestandsbeamte hat weiterhin gewisse Dienstpflichten zu beachten, er untersteht zeitlebens dem Disziplinarrecht, das ihm seinen wohlverworbenen Ruhegenuß zur Gänze entziehen kann, wenn er ein Dienstvergehen begeht ! Dem ASVG-Rentner/Pensionisten kann sein früherer Dienstgeber niemals und unter keinen *Umstand* die Versicherungsrente/pension entziehen !

Nach dem Beamtenpensionsrecht ist auch die Politikerpension geregelt, allerdings gehört zu deren Privilegien, daß für sie kein Disziplinarrecht gilt !

V.

Wie erwähnt, werden die Renten/Pensionen der ASVG-Versicherten durch Dienstgeber-/Dienstnehmerbeiträge gesichert. Während jedoch die Angestelltenpensionen vor 1938 aus den Erträgen der von den Pensionskassen erworbenen/angesparten Vermögensschaften gedeckt wurden (für die Arbeiter gab es nur die Fürsorge), wurden diese Vermögen in der deutschen Zeit aufgelöst und die Leistungen im Umlageverfahren erbracht. Die österreichische Verwaltung seit 1945 war jedoch nicht in der Lage, zum alten österreichischen System zurückzukehren. So blieb es beim deutschen System und der Finanzminister hat die undankbare Aufgabe, die vom Sozialminister zu verantwortende Ausfälle für die laufenden Renten/Pensionen aufzubringen. Dadurch kommt es alljährlich bei der Budgeterstellung zu den bekannten Schwierigkeiten.

Was nun die Pensionsbeiträge der Beamten betrifft, so hatten diese auf Grund ihres lebenslangen Dienstverhältnisses bis etwa 1924 KEINE Beiträge zu leisten. Erst im Zusammenhang mit der Sanierung der österreichischen Währung wurde vom Völkerbund(kommissar) verlangt, daß auch die Beamten für ihre Pensionen Leistungen zu erbringen sollten.

- 4 -

Meines Wissens werden in Deutschland bis heute keine Pensionsbeiträge verlangt und bezahlt. Dort wird auch die Pension als "Ruhegehalt" bezeichnet.

Der Grund dafür, daß die Beamten lebenslänglich im Dienst stehen, liegt darin, daß der Dienstgeber auf Grund der öffentlich-rechtlichen Aufgaben Wert daran legen MUSS, daß der Ruhestandsbeamte die Amtsverschwiegenheit beachtet und durch sein Wissen dem Staat nicht schadet. Dies wird eben durch das lebenslängliche Dienstverhältnis erreicht; wenn auch für verschiedene nicht-behördliche Aufgaben Vertragsbedienstete herangezogen werden, so liegt doch das Schwergewicht auf den Beamten.

Finanziell ist die Pensionsregelung für die Beamten auch für den Staat ein in die Milliarden gehender Vorteil, weil er sich den Dienstgeberanteil für die Sozialversicherung der Beamtenschaft erspart und nur bei Bedarf jenen Betrag zu leisten hat, der sich aus dem tatsächlichen Pensionsaufwand abzüglich der Pensionsbeiträge der Beamten des Dienststandes ergibt. Die logische Konsequenz einer völligen Angleichung des Beamtenpensionssystems an die Sozialversicherung besteht darin, daß der Finanzminister nicht nur die Pensionen zu zahlen hätte, sondern auch allmonatlich den Dienstgeberbeitrag an den SozialVERSICHERUNGSTRÄGER, was budgettär kaum zu verkraften wäre !

Nicht zu vergessen ist auch der Umstand, daß die Pensionsbeiträge von ursprünglich 2 v.H. laufend erhöht wurden, weil die Beamtenschaft sich dadurch verschiedene Leistungen des Dienstgebers erkaufte hat, auf die auch bei der sogenannten Reform ein Rechtsanspruch besteht. Ein Blick in die ~~Acten~~ seinerzeitigen Verhandlungsakten (besonders im BM f. Finanzen) wird dies erhärten ! Wenn nunmehr die Pensionsbeiträge ohne jede sichtbare Gegenleistung des Dienstgebers erhöht werden sollen, so verstösst dies gegen jeden Rechtssatz von Treu und Glauben, der bisher demokratisch ausgehandelten Beziehungen ! Weil die Neidgenossenschaft unter völlig anders gestalteten Rechtsverhältnissen weniger erhält, sollen die Beamten mehr zahlen ? Das ist ein Punkt der Sozial-Demontage dieses Machwerkes !

Die Beamtenschaft, die unter den miesesten Verhältnissen diesen Staat mit seiner bestens funktionierenden Verwaltung in allen Zweigen aufgebaut hat, hat sich ein Recht erworben, daß sie auch in Zukunft eine rechtlich abgesicherte Pension erhält. Dieses Machwerk kennt nun keine Übergangsbestimmungen für die bisher im Dienst oder Ruhestand

- 5 -

stehenden Menschen und ihrer versorgungsberechtigten Angehörigen. Wenn man glaubt, ein demontiertes Pensionsrecht schaffen zu müssen, weil man ein Wahlzuckerl auf Kosten der Beamten forcieren will, und der Finanzminister davon begeistert ist, so vergisst man völlig, daß auch die öffentlich Bediensteten und ihre Angehörigen voll stimmberechtigte Wähler sind, die durch ihr Wahlverhalten das politische Klima in diesem Staate mitbestimmen. Dies gilt auch für jene Gewerkschaften, die die Rechte ihrer Mitglieder verkaufen !

Wenn im Entwurf festgehalten wird, daß der Pensionsbeitrag der Höhe der ASVG-VERSICHERUNG angeglichen wird, so fehlt jede Regelung, die der Anpassung des DienstGEBERbeitrages entspricht, d.h. daß der Dienstgeber öffentliche Hand sich vor jener Zahlung drückt, die die Privatwirtschaft für ihre Bediensteten zahlen muss. Es müßte ein Pensionsfonds der öffentlichen Hand geschaffen werden, der laufend die DienstGEBERbeiträge vereinnahmt ! Davor aber drückt sich diese öffentliche Hand. Dies ist keine Neuerung, denn im Bereich der Gemeinden bestehen solche Pensionsfonds schon für die Beamten der Gemeinden.

Die im Entwurf mangels Zustimmung der Dienstnehmerseite aufscheinenden Varianten A und B sind völlig undiskutabel, weil eben die ASVG-Rentner/Pensionisten nie mit den Beamten verglichen werden können. Die Beamten würden einer (im Detail nicht beschriebenen) "Nettoanpassung" unterworfen, die unter Beibehaltung ihrer bisherigen Pflichten noch eine gewaltige rechtliche und damit finanzielle Schlechterstellung bedeutet, was ^{4,25} ~~ein~~ weiterer Punkt dieser als "Reform" bezeichneten Sozial-Demontage gewertet werden muß. Man kann diese Maßnahme nur als Machwerk bezeichnen. Was den sogenannten "Pensionssicherungsbeitrag" anbelangt, so ergibt sich deutlich, daß dessen Höhe derzeit und in aller Zukunft von dem in der gesetzlichen SozialVERSICHERUNG jährlich festzusetzenden Anpassungsfaktor beeinflusst wird ! Also ein völlig ungedeckter Wechsel auf künftige Fragezeichen ! Wer kann da schon zustimmen ?

Der Wegfall der Rundungsbestimmungen und die Anrechnung noch nicht erreichter Vorrückungen für den Fall der Pensionierung ist wohl ein besonders schwerer Eingriff in bestehende wohlerworbene Rechte. Aus der Praxis muß gesagt werden, daß verschiedentlich um jeden einzelnen Tag gekämpft werden muß. Das ist besonders bei jungen Beamten der Exekutive der Fall, die durch einen Dienstunfall dienstuntauglich wurden und kraft ihrer miesen Bezüge schlechtest behandelt werden.

- 6 -

Politiker freilich, haben auf Grund ihrer Privilegien, wie die Fälle Traxler, Rechberger, Vranitzky u.a. zeigen, und ihrer Bezüge/Abferigungen usw. dafür kein Verständnis. Man gleiche zunächst einmal deren Bezüge an die ASVG-Mindestrenten an, dann wird man diese Vorreiterrolle in der Öffentlichkeit zu schätzen wissen.

Was nun die Erhöhung des Pensionsbeitrages für jenen Bezugsteil anbelangt, der ÜBER der ASVG-Höchstbemessungsgrundlage liegt, so seien auch hier zunächst die Politiker angesprochen, deren Bezüge weit über jenen der Spitzenbeamten liegen. Mit der Erhöhung des Pensionsbeitrages müßte aber auch ein Recht auf eine höhere Pension erreicht werden. Die Sozial-Demontage läßt diese Frage unbeantwortet. Auch eine "Reform" !

Die sogenannte Reform der Hinterbliebenenversorgung nach einem ominösen "Lebensstandardprinzip" ist in ihrer Tragweite unübersehbar und kann daher mit dieser "Reform" als Verschlechterung bestehender Rechte nicht akzeptiert werden.

Wenn der Entwurf zu diesem Machwerk auf den Seiten 3 und 4 als Grundlage für dieses Machwerk die Erklärung der Bundesregierung vor dem Nationalrat am 18. Dezember 1990 zum Kapitel "Strukturreform der PensionsVERSICHERUNG" angibt und damit den Leser (vorsätzlich ?) irreführt, so ergibt es sich eindeutig diese Irreführung und damit Täuschung aus dem angeführten Text. Dort steht nämlich : "Darüber hinaus werden Unterschiede im Leistungs- und Anspruchsniveau zwischen den VERSICHERUNGSGRUPPEN von einer immer größeren Anzahl von Bürgern als nicht gerechtfertigt empfunden ... Voraussetzungen zu schaffen, daß die unterschiedlichen Systeme zusammengeführt und nicht mehr begründbare Unterschiede ausgeglichen werden."

Da die Beamtenpensionen kein Fall des VERSICHERUNGSRECHTES darstellen, sondern seit Maria Theresia dem öffentlichen Recht und nicht der Vertragsversicherung zugehören, sind sie durch die Regierungserklärung keinesfalls betroffen und sind ein deutliches Beispiel dafür, wie mit ihnen manipuliert wird ! Welche Grundlage besteht weiters dafür, daß eine "eine immer größere Anzahl von Bürgern" angeblich die verschiedenen Systeme - offenbar sind hier die Politikerprivilegien gemeint - als nicht gerechtfertigt empfinden (Traxler, Rechberger, Vranitzky u.a.). Statistisches Zahlenmaterial fehlt hier und wird

- 7 -

durch vage, unbeweisbare Behauptungen ersetzt. Offenbar soll damit die Neidgenossenschaft mit ihrer "Volks Pension" stimuliert werden. Die Beamtenpensionen sind - und das soll nochmals eindeutig festgehalten werden - NICHT DURCH EIN VERSICHERUNGSSYSTEM geregelt und der Staat selbst hat das größte Interesse daran, daß die Beamten lebenslang an ihre Pflichten gebunden sind. Daß ihnen dafür auch Rechte in Form des Ruhegenusses zugestanden werden müssen, ist sonnenklar. Den ASVGRentnern/Pensionisten kommen gleiche Pflichten und die Folgen einer Pflichtverletzung keinesfalls zu ! Man kann eben nur Gleiches mit Gleichem vergleichen.

Was nun die Einführung einer Abfertigung anbelangt, so ist diese privatwirtschaftliche Institution ja dafür bestimmt, daß NACH DEM AUSSCHEIDEN AUS DEM ARBEITSVERHÄLTNIS eine gewisse finanzielle Sicherheit gewährleistet werden soll. Da der Beamte aber lebenslang im Dienstverhältnis zur öffentlichen Hand steht, er also nicht ausscheidet, ist die Einführung einer Abfertigung eine Utopie ! Man will - so der Entwurf - das "tatsächliche Pensionsanfallsalter der Beamten" steuern, d.h. man will auf diese Weise ein längeres Verbleiben der Beamten im Dienst erreichen, indem man ihnen höhere Beträge verspricht. Also eine Dienstzeitverlängerung auf kaltem Wege ! Man lese genau, daß die 7%ige Abfertigung AB dem 65.Lebensjahr gebührt. Derzeit muß man mit 65 in den Ruhestand gehen (Ausnahme gewisse Richter und Hochschul-lehrer).

Die Einführung eines Pensionsbeitrages der Pensionisten, der angeblich von der Gewerkschaftsseite gemacht wurde, ist eine Ungeheuerlichkeit, die zum Massenaustritt aus den Gewerkschaften führen müßte !

Daß in einem Aufwaschen auch der Todesfallbeitrag kassiert werden soll, rechtfertigt die Bezeichnung dieses Entwurfes als übles Machwerk.

Ein Eingehen auf die Detailbestimmungen des Entwurfes sowie die diesem beigefügten Beilagen/Erläuterungen ist im Hinblick auf die grundsätzliche Problematik unnötig. . Was nun das Bundestheaterpensionsgesetz anbelangt, so sind diese Entwurfsbestimmungen des allgemeinen Teiles des Pensionsgesetzes VOLL für die Bundestheater anzuwenden. Unberücksichtigt bleibt jedoch der Umstand, das Spitzenbezüge nicht voll auf die Pension durchschlagen, sondern die Pensionsbemessungsgrundlage limitiert ist. Die Berechnung der neuen Pensionsbeiträge für Orchester, Ballett u.a. müßte überprüft werden, ob auch hier tatsächlich nur 0,25% berechnet wurde. Ich lehne jedenfalls dieses Machwerk als asozial ab.